

18.12.02

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen
und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz)**

Punkt 16 der 784. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2002

**Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 GG wie
folgt Stellung nehmen:**

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 EStG)

In Nr. 6 wird Buchstabe c gestrichen:

Begründung:

Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, so wird bislang 1 % des Listenpreises pro Monat als geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer bzw. als Entnahme beim Unternehmer angesetzt. Der Nachweis der tatsächlichen Kosten ist weiterhin möglich.

Durch die Anhebung des Prozentsatzes von 1 % auf 1,5 % soll die Nutzung eines betrieblichen Kfz mit einem höheren Privatanteil erfasst werden. Dies gilt über § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG auch für die Fahrzeugstellung an Arbeitnehmer.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich die private Nutzung der Firmenwagen seit 1996 um 50 % erhöht haben soll, denn die allgemeine Preissteigerung wird durch den höheren Listenpreis abgefangen. Auch die laufenden Kosten, wie z.B. die Benzinpreise sind nicht so stark so stark gestiegen.

Auch führt die Anhebung zu einer Komplizierung des Steuerrechts, weil vermehrt zur „Fahrtenbuch-Methode“ übergegangen wird, was die ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen nicht realisierbar erscheinen lässt.

Darüber hinaus werden sich bei einer Anhebung des pauschalen Nutzungswerts viele Kunden der Automobilindustrie für das nächst kleinere Modell entscheiden, was zu einem erheblichen Umsatzrückgang und damit einhergehend zu einem Arbeitsplatzabbau in der Automobilindustrie führen wird.

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2002